

ZH_OBERGERICHT UE210349 vom 30. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210349

FR: ZH_OBERGERICHT UE210349 du 30 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE210349 del 30 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 liess die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Baden Strafanzeige gegen das Ehepaar B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und C._____ (separate Erledigung) wegen Betrugs, eventualiter betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. einreichen (Urk. 13/1). Am 15. Mai 2020 wurde die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) übernommen (Urk. 13/43/2). Mit Verfügung vom 30. September 2021 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 3/1).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Auslagen und MWST) zu Lasten der Staatskasse."

E. 2.1

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, macht sich des Betrugs strafbar (Art. 146 StGB). Arglist liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung der gemachten Angaben abhält oder aufgrund der Umstände voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes jedoch nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich dann aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

E. 2.2

Der Tatbestand des Betrugs setzt eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst oder das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen einer Drittperson unmittelbar schädigt. Dabei müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein. Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen. Der Getäuschte muss durch den Irrtum zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden. Damit wird ein ursächliches Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensverfügung hergestellt. Vermögensverfügung ist grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Unmittelbarkeit bedeutet, dass das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten zur Vermögensminderung führt, ohne dass dafür noch zusätzliche deliktische Zwischenhandlungen des Täters erforderlich sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1033/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.1).

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 8. November 2021 angesetzten Frist leistete die Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 2'000.– (Urk. 5, Urk. 8). Mit Verfügung vom 17. November 2021 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 29. November 2021 die Abweisung der Beschwerde und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme (Urk. 12). Der Beschwerdegegner 1 liess sich nach zweimalig erstreckter Frist (vgl. Urk. 15, Urk. 18) mit Eingabe vom 3. Januar 2022 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten der Beschwerdeführerin (Urk. 22). Nach entsprechender Fristansetzung (vgl. Urk. 27) liess sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Februar 2022 vernehmen (Urk. 29). Nach neuerlicher Fristansetzung (vgl. Urk. 32)

- 3 - verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Duplik (Urk. 35). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 3.1

C._____ war seit dem 1. Januar 2015 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden zu 100 % und mit einem Monatslohn von Fr. 4'150.–, zuzüglich 13. Monatslohn, bei der Beschwerdeführerin als Reinigungsmitarbeiterin angestellt. Ihr Ersteintritt bei der Beschwerdeführerin war der 1. November 2008 (Urk. 13/2/3). Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, der Beschwerdegegner 1 habe als Ersatz für seine Ehefrau Lehrlinge und andere Mitarbeitende der Beschwerdeführerin für die Unterhaltsreinigungsarbeiten an der D._____ -strasse ... in E._____, dem seiner Ehefrau zugeteilten Objekt, eingesetzt (Urk. 2 S. 4 f.). Sollte C._____ ihre Arbeit an der D._____ -strasse ... nicht (selber) verrichtet haben, stellt dies mutmasslich eine Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Ebenso, falls der Beschwerdegegner 1 an ihrer Stelle andere Mitarbeitende für sie dort eingesetzt haben sollte. Inwiefern dies strafbar sein soll, liess die Beschwerdeführerin jedoch nicht substantiiert darlegen. Auch wenn geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin bei anderen Objekten aufgeschrieben wurden, als sie tatsächlich gearbeitet wurden – sei es nun an der

- 11 - D._____ -strasse ... oder anderen Objekten –, ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin daraus ein unmittelbarer Schaden entstanden wäre. Dass im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende der Beschwerdeführerin bei anderen Objekten als verbucht

eingesetzt worden und der Beschwerdeführerin dadurch zusätzliche Lohnkosten entstanden wären, wurde zumindest nicht vorgebracht. Sollten Stunden von Mitarbeitenden diesen gar nicht gutgeschrieben worden sein (vgl. Urk. 13/23 S. 10), hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Schaden erlitten. Vielmehr wären dadurch die jeweiligen Mitarbeitenden betroffen. Alleine der Umstand, dass allenfalls Arbeiten an diversen Objekten nicht mit dem eigentlich eingeplanten Stunden- bzw. Personalaufwand erledigt wurden, vermag keinen Schaden der Beschwerdeführerin zu begründen.

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringen lässt, dass C._____ auf den Arbeitsrapporten der H._____ Arbeitsstunden (F._____ und I._____ in J._____) aufgeschrieben habe, die sie gar nicht geleistet habe (Urk. 2 S. 5), ist festzuhalten, dass sich weder aus den Akten noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt, dass diese dadurch einen unmittelbaren Schaden erlitten hätte. Eine – allenfalls aufgrund eines durch Täuschung verursachten Irrtums – vorgenommene Vermögensdisposition durch die H._____ hat zu keinem unmittelbaren Schaden der Beschwerdeführerin geführt. Diese lässt selber vorbringen, dass der Beschwerdegegner 1 und seine Ehefrau mit den Arbeitsrapporten die H._____ und diese wiederum sie (die Beschwerdeführerin) getäuscht habe, damit die H._____ C._____ die ausgewiesenen Arbeitsstunden ausbezahlt habe (Urk. 2 S. 5). Durch eine – allfällig täuschungsbedingte – Vermögensverfügung wäre somit unmittelbar die H._____ betroffen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bzw. wäre die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen und damit insoweit nicht beschwerdelegitimiert (vgl. Lieber, in: Donatsch/Lieber/ Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 382 N 7).

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern sich der Beschwerdegegner 1 des Betrugs zum Nachteil der Beschwerdeführerin

- 12 - strafbar gemacht haben soll. Es handelt sich vorliegend vielmehr um eine zivilrechtliche Streitigkeit, welche entsprechend auf dem Zivilweg anzugehen ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin lässt – zusammengefasst – diese Ausführungen des Beschwerdegegners 1, wonach er Opfer einer Schmierenkampagne von gewissen Ex-Kollegen geworden sei, bestreiten (Urk. 29 S. 1). III. 1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO eine Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die

- 9 - Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung

wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine solche Urkunde zur Täuschung gebraucht.

E. 4.2

Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Urkundendelikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand regelmässig nur diejenigen Teilnehmer am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Urkunde gebraucht wird oder gebraucht werden soll, und die gestützt hierauf nachteilige rechtserhebliche Entscheidungen treffen könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 2.1.3).

E. 4.3

Da die Beschwerdeführerin durch allenfalls falsch ausgefüllte Arbeitsrapporte nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, ist sie hinsichtlich der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend Falschbeurkundung nicht zur Beschwerde legitimiert (vgl. E. III.3.2). Insofern ist somit nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 5

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren zu Recht eingestellt.

- 13 - IV. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen und mit der geleisteten Kautionsrechnung zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist die Kautionsrechnung der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. 2. Der obsiegende Beschwerdegegner 1 war im Beschwerdeverfahren anwaltschaftlich vertreten. Er hat Anspruch auf Entschädigung seiner

Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerdegegner 1 liess weder eine Honorarnote einreichen noch einen konkreten Antrag stellen. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 1 Abs. 1 AnwGebV). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 AnwGebV erscheint eine Entschädigung von Fr. 200.–, zuzüglich 7.7 % MwSt., angemessen. Der Beschwerdegegner 1 ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

- 14 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.